

Preussische Pfandbrief-Bank

BERLIN W., Voßstraße 1.

Landesherrlich bestätigt durch Königlichen Erlass vom 21. Juni 1862,
Gesetzsammlung von 1862, Seite 214.

Aufsicht der Königlich Preussischen Staatsregierung.

Aktien-Kapital 21,000,000 Mark
Reserven u. Vorträge ca. 9,500,000 Mark
Gewährte Darlehen ca. 385,000,000 Mark
Verausgabte Emissionspapiere ca. 377,000,000 Mark

**Vertretungen zur Entgegennahme von Anträgen auf Gewährung hypothe-
karischer und kommunaler Darlehen bestehen an allen grösseren Plätzen.**

**Der Verkauf der Emissionspapiere der Bank erfolgt durch die
Mehrzahl der deutschen Banken und Bankfirmen.**

Geschäftskreis der Bank

nach Massgabe des Hypothekenbank-Gesetzes vom 13. Juli 1899:

1. Gewährung von kündbaren und unkündbaren hypothekarischen Darlehen innerhalb des Deutschen Reiches. Die Darlehen werden ausschliesslich zur ersten Stelle nach Massgabe eines von der Bank aufgestellten Prospektes gewährt und zwar auf Hausgrundstücke in Städten von mehr als 10000 Einwohnern und auf landwirtschaftliche Objekte. Von jeder Beleihung ausgeschlossen sind Bauderrains, Fabriken, Brauereien, Hotels, Theater, Mühlen, Ziegeleien, Bergwerke, Steinbrüche, Weinberge, sowie alle anderen Objekte, für welche ein dauernd gesicherter Ertrag nicht nachweisbar ist.
2. Lombardierung von erststelligen Hypotheken.
3. Gewährung von unkündbaren Darlehen an Preussische Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Provinzen, Kreise, politische und kirchliche Gemeinden, öffentliche Genossenschaften und Landesmeliorationen, oder an Dritte gegen Uebernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft.
4. Gewährung von unkündbaren Darlehen an Kleinbahnunternehmungen innerhalb des Deutschen Reiches:
 - a. gegen volle Gewährleistung durch eine deutsche Körperschaft des öffentlichen Rechts,
 - b. gegen erststellige hypothekarische Verpfändung der Bahn bis zur Hälfte bezw. drei Fünftel der Herstellungskosten,
 - c. gegen erststellige hypothekarische Verpfändung der Bahn innerhalb der Herstellungskosten, mithinzutretender teilweiser Gewährleistung durch eine deutsche Körperschaft des öffentlichen Rechts.
5. Verausgabung auf den Inhaber lautender Hypotheken - Pfandbriefe, Kommunal - Obligationen, Kleinbahnen - Obligationen, auf Grund der gemäss No. 1, 3 und 4 erworbenen Forderungen. Die Pfandbriefe und Kommunal - Obligationen der Bank werden an den Börsen zu Berlin und Frankfurt a. M. amtlich notiert und sind im Lombardverkehr der Reichsbank, sowie einer Reihe anderer deutscher Staatsinstitute und Notenbanken zur Beleihung zugelassen. Sie dürfen nach den gesetzlichen Bestimmungen von Lebens - Versicherungsgesellschaften und Berufsgenossenschaften erworben, ferner als Heiratskautionen für Offiziere, sowie als Lieferungskautionen im Bereiche der Reichs - Post - und Telegraphenverwaltung und der einzelnen Preussischen Staatsministerien unterstehenden Verwaltungen, sowie bei den Staatsverwaltungen der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten benutzt werden. Sie sind als Lieferungskautionen ferner verwendbar bei einer Reihe Preussischer Provinzial - Verwaltungen und den Kassen der grösseren deutschen Städte.

Die Kommunal - Obligationen der Bank sind mündelsicher.
6. Gewährung von vorübergehenden Vorschüssen an Kommunen und kommunale Sparkassef.
7. Kommissionsweiser Ankauf und Verkauf von Wertpapieren für Rechnung Dritter, unter Ausschluss von Zeitgeschäften.
8. Beleihung von börsengängigen Wertpapieren nach Massgabe einer von der Bank gesetzlich aufgestellten Anweisung.
9. Depositen- und Scheck-Verkehr.
10. Verwahrung von Effekten, Hypothekendokumenten etc. und Einziehung von Kapital und Zinsen. Vermietung von Tresorfächern in den Tresoranlagen der Bank.

Ueber sämtliche vorbezeichnete Geschäftszweige sowie über die einzelnen Gattungen der Emissionspapiere werden besondere Prospekte von der Bank unentgeltlich verausgabt.